

**Zentralblatt**  
 für das  
**Deutsche Reich.**  
 Herausgegeben  
 von  
**Reichsamte des Innern.**

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, den 31. Juli 1909. Nr. 39.

**Soll- und Steuerwesen.**

Die vom Bundesrat unter dem 27. Juli 1909 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 1 bis 11 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 werden nachstehend bekannt gegeben.

Berlin, den 28. Juli 1909.

Der Reichsaussler.

In Vertretung: Hermann.

**Ausführungsbestimmungen**

zu

**den §§ 1 bis 11 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909.**

(Reichs-Befehl. S. 793.)

§ 1.

Der Sollzuschlag von vierzig vom Hundert des Wertes ist von allen in § 1 Ziffern 1 und 2c des Gesetzes aufgeführten un bearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern und Abfällen von solchen oder von Tabakerzeugnissen — mit Ausnahme der Mengen, die nachweislich zur Herstellung von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen verwendet werden (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes) — sowie von Zigarren zu erheben.

§ 2.

(1) Der Sollzuschlag ist nach dem Werte zu berechnen, den bei den Tabakblättern (einschließlich der Abfälle) der Bearbeiter (Fabrikant), bei den Zigarren der Einbringer (Verzoller) dem Verkäufer (Wholcer, Lieferant) sechs Monate nach dem Ausstoßdatsche zu zahlen hat.

Grundlage für die  
Ordnung des Soll-  
zuschlags  
Königsberg.